

Friedhofverband Dällikon-Dänikon



Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 3. November 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Vollzugsbehörden.....	Seite	4
--------	-----------------------	-------	---

B. Bestattungsordnung

Art. 2	Regelung und Zeitpunkt der Bestattung, Wahl der Bestattungsart	Seite	5
Art. 3	Kosten und Gebühren	Seite	5
Art. 4	Grabgeläute	Seite	5
Art. 5	Aufbahrung	Seite	5
Art. 6	Leichentransporte	Seite	5
Art. 7	Abdankungen	Seite	6

C. Friedhofordnung

Art. 8	Friedhof.....	Seite	7
Art. 9	Ausnahmen.....	Seite	7
Art. 10	Belegung	Seite	7
Art. 11	Öffnungszeiten	Seite	7
Art. 12	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung.....	Seite	7
Art. 13	Strafbestimmungen.....	Seite	8

D. Grabstätten

Art. 14	Eigentum	Seite	9
Art. 15	Masse der Grabstätten.....	Seite	9
Art. 16	Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.....	Seite	9
Art. 17	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	Seite	9
Art. 18	Lösliche Tonurne.....	Seite	10
Art. 19	Temporärer Grabschmuck	Seite	10
Art. 20	Unterhalt	Seite	10
Art. 21	Ruhefristen	Seite	10
Art. 22	Urnenbeisetzung.....	Seite	10
Art. 23	Gräberräumung	Seite	10

Inhaltsverzeichnis

E. Familiengräber

Art. 24 Benützungsrecht	Seite 11
Art. 25 Grabplatz.....	Seite 11
Art. 26 Benützungsdauer	Seite 11
Art. 27 Vorzeitige Aufhebung	Seite 11
Art. 28 Bepflanzungspflicht	Seite 11

F. Grabdenkmäler

Art. 29 Grabmal	Seite 12
Art. 30 Bewilligungspflicht	Seite 12
Art. 31 Werkstoffe	Seite 12
Art. 32 Bearbeitung	Seite 12
Art. 33 Formen	Seite 13
Art. 34 Gestaltung	Seite 13
Art. 35 Masse der Grabmäler.....	Seite 13
Art. 36 Unterlagsplatte	Seite 14
Art. 37 Wartefrist	Seite 15
Art. 38 Unterhaltungspflicht	Seite 15

G. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 39 Friedhof.....	Seite 16
Art. 40 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	Seite 16
Art. 41 Haftung	Seite 16

H. Personal

Art. 42 Bestattungsamt	Seite 17
Art. 43 Friedhofvorsteher.....	Seite 17
Art. 44 Friedhofgärtner.....	Seite 17

I. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten	Seite 18
-----------------------------	----------

A. Allgemeines

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Die Friedhofkommission Dällikon-Dänikon erlässt in Ausführung der kantonalen Gesetzgebung und den Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung über den gemeinsamen Friedhof der Gemeinden Dällikon und Dänikon folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen:

A. Allgemeines

Art. 1	Vollzugsbehörden
---------------	-------------------------

¹ Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinden. Gemäss den Gemeindeordnungen fällt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen in den Geschäftsbereich der Gesundheitsbehörden. Als ausführendes Organ amtet die Friedhofkommission Dällikon-Dänikon.

B. Bestattungsordnung

B. Bestattungsordnung

Art. 2	Regelung und Zeitpunkt der Bestattung, Wahl der Bestattungsart
---------------	---------------------------------------------------------------------------

¹ Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

² Der Zeitpunkt der Bestattung wird von den Bestattungsämtern festgesetzt. Massgebend ist die kantonale Verordnung über die Bestattungen.

³ Öffentliche Bestattungen finden werktags, in der Regel um 14.00 Uhr statt. In besonderen Fällen setzt das dafür zuständige Personal des Bestattungsamtes in Absprache mit den Hinterbliebenen, eine andere Zeit fest.

⁴ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Angehörigen die Wahl zu. Liegt weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen eine Willenserklärung vor, wird nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verfahren.

Art. 3	Kosten und Gebühren
---------------	----------------------------

¹ Die Kosten und Gebühren richten sich nach der separaten Bestattungskostenregelung und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 4	Grabgeläute
---------------	--------------------

¹ Bei allen Bestattungen und Abdankungen wird mit allen Glocken ein- und ausgeläutet. Ebenso wird anderthalb Stunden vor der Abdankung mit einer Glocke geläutet.

Art. 5	Aufbahrung
---------------	-------------------

¹ Zur Aufbahrung verstorbener Einwohner der Politischen Gemeinden Dällikon und Dänikon stellt die Friedhofsgemeinde die Leichenräume im Friedhofgebäude unentgeltlich zur Verfügung. Bei den Bestattungen ab Leichenhalle findet kein Leichengeleit statt. Die Särge werden durch das Bestattungspersonal, in der Regel nach dem Grabgeläute, direkt zur Grabstätte überführt und beigesetzt.

Art. 6	Leichentransporte
---------------	--------------------------

¹ Die Leichentransporte werden auf Anordnung des Personals des Bestattungsamtes ausgeführt. Sie erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt.

B. Bestattungsordnung

Art. 7	Abdankungen
---------------	--------------------

¹ Die landeskirchlichen Abdankungen finden in der Kirche statt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Pfarrer und dem Friedhofvorsteher können sie auch auf den Friedhof oder in ein Krematorium verlegt werden.

² Die Kirche kann von den Gemeinden Dällikon und Dänikon auch für nicht landeskirchliche Abdankungen in Anspruch genommen werden.

C. Friedhofordnung

C. Friedhofordnung

Art. 8	Friedhof
---------------	-----------------

¹ Der Friedhof dient zur Beisetzung verstorbener Gemeindeglieder der Politischen Gemeinden Dällikon und Dänikon.

Art. 9	Ausnahmen
---------------	------------------

¹ Bestattungen von Personen, auf die Artikel 8 nicht zutrifft, können nur auf ein besonderes Gesuch hin von den Bestattungsämtern bewilligt werden. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes. Mit solchen Bewilligungen ist sehr zurückzuhalten. Auswärts wohnenden Gemeindegliedern soll sie jedoch ohne weiteres erteilt werden.

Art. 10	Belegung
----------------	-----------------

¹ Die Beisetzungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission genehmigten Belegungsplan, in welchem die Grabmasse aufgeführt sind. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofgärtner verantwortlich.

Art. 11	Öffnungszeiten
----------------	-----------------------

¹ Der Friedhof ist täglich vom Morgen bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet, kann aber auf besondere Anordnung des Friedhofvorstehers vorübergehend geschlossen werden.

Art. 12	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung
----------------	--------------------------------------------

¹ Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zur Friedhofanlage nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet. Den Anordnungen der Friedhofaufsicht ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern, etc.
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- das Betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen
- das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
- das Mitbringen von Hunden.

C. Friedhofordnung

Art. 13	Strafbestimmungen
----------------	--------------------------

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung können mit Polizei- oder Ordnungsbussen geahndet werden.

D. Grabstätten

D. Grabstätten

Art. 14	Eigentum
----------------	-----------------

¹ Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofgemeinde. Durch Private können keine anderen Rechte geltend gemacht werden, als die in dieser Verordnung festgelegten.

² Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Klasse A	=	Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
Klasse B	=	Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
Klasse C	=	Reihenurnengräber
Klasse D	=	Familiengräber
Klasse E	=	Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung
Klasse F	=	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

Art. 15	Masse der Grabstätten
----------------	------------------------------

¹ Die Gräber und Wege erhalten folgende Aussenmasse:

	Länge	Breite	Tiefe	Wegbreite
Klasse A	180 cm	80 cm	170 cm	60 cm
Klasse B	150 cm	70 cm	140 cm	60 cm
Klasse C	120 cm	75 cm	80 cm	60 cm
Klasse D Erdbestattung	230 cm	200 cm	170 cm	-
Klasse D Urnenbestattung	160 cm	150 cm	80 cm	-

² Die Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner fortlaufend nummeriert und in der Längsrichtung mit Granitstein bzw. an den beiden schmalen Seiten mit einer einheitlichen Bepflanzung abgegrenzt. Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen ein braunes Holzkreuz. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabkreuz durch ein eigenes Grabmal, so ist das Holzkreuz dem Friedhofgärtner zuhanden der Friedhofgemeinde zurückzuerstatten.

Art. 16	Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung
----------------	---------------------------------------------

¹ Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung zur Verfügung.

Art. 17	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung
----------------	--------------------------------------------

¹ Als nicht individuell geprägte Grabstätte steht ein Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung zur Verfügung. Für die Namensnennung wird eine Gedenkwanne verwendet. Die Gedenkwanne wird durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird für mindestens 20 Jahre angebracht. Für die Beschriftung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

D. Grabstätten

Art. 18 lösliche Tonurne

¹ Die Asche wird in den Gemeinschaftsgräbern in einer löslichen Tonurne beigesetzt.

Art. 19 temporärer Grabschmuck

¹ An einem von der Gemeinde vorgegebenen Ort kann individueller temporärer Grabschmuck für längstens 3 Monate nach der Bestattung platziert werden.

Art. 20 Unterhalt

¹ Der Unterhalt, die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsgräber erfolgt durch den Friedhofsgärtner.

Art. 21 Ruhefristen

- ¹ Die Ruhezeit der Gräber beträgt:
- für die Klassen A, B und C mindestens 20 Jahre
 - für die Klasse D siehe Art. 22.

Art. 22 Urnenbeisetzung

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Art. 23 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der in Art. 17 festgesetzten Ruhezeit kann die Friedhofskommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Denkmäler beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofskommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

E. Familiengräber

E. Familiengräber

Art. 24	Benützungsrecht
----------------	------------------------

¹ Das Benützungsrecht am Familiengrab wird zwischen Mieter und Friedhofvorsteher durch einen Mietvertrag festgelegt und nach Zahlung der Grabplatzentschädigung erworben. Bei der Abfassung des Vertrages ist § 37 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung zu beachten. Danach muss auf jeden beigesetzten Sarg gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern. Das Benützungsrecht steht dem Mieter und seinen ortsansässigen Familienangehörigen zu. Für andere Verwandte ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Art. 25	Grabplatz
----------------	------------------

¹ Die Wahl des Grabplatzes ist im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher zu treffen.

Art. 26	Benützungsdauer
----------------	------------------------

¹ Die Benützungsdauer für ein Familiengrab wird auf 60 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf der Benützungsdauer kann die Friedhofgemeinde über die Grabstätte verfügen.

² Die Benützungsdauer kann auf Gesuch hin nach 30 Jahren seit Vergabe verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

Art. 27	Vorzeitige Aufhebung
----------------	-----------------------------

¹ Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes auf Wunsch der Angehörigen ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahre seit der letzten Bestattung möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 28	Bepflanzungspflicht
----------------	----------------------------

¹ Die Mieter von Familiengräbern und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Gräber angemessen bepflanzen zu lassen, ordnungsgemäss zu unterhalten sowie Denksteine anbringen zu lassen. Die Friedhofgemeinde ist berechtigt, das Mietverhältnis entschädigungslos aufzulösen, wenn ein Mieter dieser Pflicht nicht nachkommt. In diesem Fall verfügt die Friedhofgemeinde ohne Entschädigung über die Grabsteine.

F. Grabdenkmäler

F. Grabdenkmäler

Art. 29	Grabmal
----------------	----------------

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Art. 30	Bewilligungspflicht
----------------	----------------------------

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Friedhofkommission rekurriert werden.

Art. 31	Werkstoffe
----------------	-------------------

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Weisses Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), schwarzer schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene schwedisch rote Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel) sind unzulässig.

³ Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 32	Bearbeitung
----------------	--------------------

¹ Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

F. Grabdenkmäler

Art. 33 Formen

¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren und Vasen zugelassen.

² Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen in der Vorderfläche oder Kopfparte eingeschweifte oder nach unten verjüngte Grabmäler sind unzulässig.

Art. 34 Gestaltung

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaike, unkünstlerische Porträt Darstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablونسchriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriftarten, Ornamenten und Reliefs.

³ Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 35 Masse der Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse für Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung			
stehend	110 cm	55 cm	12 cm
liegend	80 cm	50 cm	6 cm
Kindergräber			
stehend	70 cm	40 cm	10 cm
liegend	40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber			
stehend	90 cm	50 cm	12 cm
liegend	50 cm	40 cm	6 cm

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

F. Grabdenkmäler

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁴ Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkannt gemessen) höchstens um 15 cm überragen.

⁵ Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, usw.):

Höhe maximal 180 cm
Breite maximal 80 % der Grabbreite
Dicke minimal 20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich 100 cm
Breite minimal 100 cm
Breite maximal 80 % der Grabbreite
Dicke minimal 20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich 130 cm
Breite einheitlich 80 cm
Dicke minimal 20 cm

Liegeplatte:

Tiefe einheitlich 70 cm
Breite einheitlich 115 cm
Dicke minimal 15 cm

⁶ Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 36	Unterlagsplatte
----------------	------------------------

¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

F. Grabdenkmäler

Art. 37	Wartefrist
----------------	-------------------

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Die Grabmäler dürfen nur in Gegenwart des Friedhofgärtners gesetzt werden. Nicht zulässig ist das Setzen von Grabsteinen an Samstagen, an Vortagen von gesetzlichen Feiertagen sowie bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden.

Art. 38	Unterhaltungspflicht
----------------	-----------------------------

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schief stehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

² Die Friedhofsgemeinde lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können, jede Verantwortung ab.

G. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

G. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 39	Friedhof
----------------	-----------------

¹ Über die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofes entscheidet die Friedhofskommission.

Art. 40	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber
----------------	---------------------------------------------

¹ Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Werden solche Gräber nicht genügend in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner, unter Rechnungsstellung durch die Friedhofsgemeinde an die Erben, besorgt. Angehörige oder Erben, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

² Unterhaltsverträge können bei der Zürcher Kantonalbank, Grabunterhalt, Postfach, 8010 Zürich, abgeschlossen werden.

³ Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Pflanzen und Sträucher, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nach Anordnungen des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernt werden.

Art. 41	Haftung
----------------	----------------

¹ Die Friedhofsgemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

H. Personal

H. Personal

Art. 42	Bestattungsamt
----------------	-----------------------

- ¹ Das dafür zuständige Personal des Bestattungsamtes der Gemeinden bestimmt:
1. Das Festsetzen der Bestattung und deren Bekanntmachung
 2. Das Erteilen der erforderlichen Aufträge für das Einsargen, den Transport und die Bestattung der Leichen
 3. Die Erteilung von Ausnahmewilligungen für Bestattungen gemäss Art. 9 dieser Verordnung
- ² Die Führung des Bestattungsregisters ist Sache des Bestattungsamtes Dänikon.

Art. 43	Friedhofvorsteher
----------------	--------------------------

- ¹ Aufgaben des Friedhofvorstehers:
1. Aufsicht über die Dienstverrichtungen des Friedhofgärtners
 2. Überwachung des Friedhofgebäudes samt Werkleitungen
 3. Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal zu gewährleisten.

Art. 44	Friedhofgärtner
----------------	------------------------

- ¹ Aufgaben des Friedhofgärtners:
1. Das Reinhalten der Wege und Rasenflächen und des Parkplatzes
 2. Der fachgemässe Unterhalt aller Bepflanzungen und Rasenflächen
 3. Das Öffnen des Grabes nach vorgeschriebenen Massen bis spätestens 1 Stunde vor der Bestattung
 4. Die Mithilfe beim Bestattungsakt und das Zusammenstellen des vorhandenen Grabschmuckes
 5. Das Zudecken des Grabes und das Anbringen der Grabnummer
 6. Das Legen der Granitplatten für die Wege zwischen den Gräberreihen
 7. Das Anbringen der Einfassung bei den Reihengräbern
 8. Die fortlaufende Führung des Gräberverzeichnisses
 9. Das Instandhalten der Totengräbergeräte.

I. Schlussbestimmungen

I. Schlussbestimmungen

Art. 45	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Friedhofkommission auf den 01. Februar 2011 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 01. September 2004 und deren seither allfälligen Änderungen oder Ergänzungen ausser Kraft gesetzt.

Dällikon, 3. November 2010

Namens der Friedhofkommission Dällikon-Dänikon

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Caroline Rau Nadine Schwizer

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Dällikon und Dänikon (Furttaler vom 17. Dezember 2010) veröffentlicht.